

## Die Chancenverteilung zwischen Patriziern und Plebejern in den *comitia consularia*

von ROBERT BUNSE, Herne

In seiner Rede über das eigene Haus (*de domo sua*) behauptet Cicero im September 57 v. Chr., kein Plebejer könne ein Interesse daran haben, qua Adoption Patrizier zu werden,<sup>1</sup> da die *petitio consulatus* für die Patrizier *angustior* sei. Nach Cicero soll es zu seiner Zeit demzufolge eine Ungleichheit in der Chancenverteilung in den *comitia consularia* zu Lasten der Patrizier gegeben haben. Dass dies zu Beginn der mittleren Republik anders gewesen sein muss, zeigen schon allein die rein patrizischen Konsulatskollegien im zweiten Drittel des vierten vorchristlichen Jahrhunderts (s.u.). Damit wäre mit Cicero eine Entwicklung in der Chancenverteilung von einer Bevorzugung zu einer Benachteiligung der patrizischen bzw. mutatis mutandis der plebejischen *candidati* zu konstatieren.

Unbestritten ist, dass 367 v. Chr. mit den *leges Liciniae Sextiae de magistratu* der politische Ausgleich der Stände, das heißt die politische Emanzipation der Plebejer, einen entscheidenden Schub erhielt. Neben den vielen ungeklärten Fragen um dieses oft besprochene Gesetzeskonglomerat ist die Zulassung der Plebejer zum Oberamt unstrittig. Dabei ist es zweitrangig, ob es sich wirklich um *leges* handelte oder nur um formlose, also unkodifizierte Abmachungen, so dass die Problematik der gesamtstaatlichen Bindungskraft der *plebis scita* vor der *lex Hortensia* 287 v. Chr. hier ausgespart werden kann.<sup>2</sup> Die Plebejer erhielten das passive Wahlrecht für das Oberamt. Es ist jedoch für die ersten Jahrzehnte nach dem Epochenjahr 366 v. Chr. von einer Ungleichheit bei der *petitio consulatus* zu Lasten der Plebejer auszugehen. Wie erwähnt, gab es nach den *leges Liciniae Sextiae* einige rein patrizische Konsulatskollegien.<sup>3</sup> Man spricht in der modernen Forschung davon, dass es den Patriziern gelungen sei, den 366 v. Chr. erreichten Kompromiss zeitweise, vor allem nach 356 v. Chr., zu hintertreiben.<sup>4</sup> Indes spricht dieser Befund allein nicht gegen eine

<sup>1</sup> Cic. dom. 37: *cur enim quisquam vellet tribunum plebis se fieri non licere, angustiore sibi esse petitionem consulatus, in sacerdotium cum possit venire, quia patricio non sit is locus, non venire?*

<sup>2</sup> Zu den Gesetzen vgl. FLACH, D.: Die Gesetze der frühen Römischen Republik. Text und Kommentar, Darmstadt 1994, 280ff.

<sup>3</sup> Vgl. zu 355 v. Chr. Liv. 7,17,10-18,1, zu 354 v. Chr. Liv. 7,18,3-10, zu 353 v. Chr. Liv. 7,19,6, zu 351 v. Chr. Liv. 7,22,1f., zu 349 v. Chr. Liv. 7,24,11-25,2, zu 343 v. Chr. Liv. 7,28,9-10. HÖLKESKAMP, K.-J.: Die Entstehung der Nobilität, Stuttgart 1987, 42 nennt noch das Jahr 345 v. Chr.

<sup>4</sup> RILINGER, R.: Die Ausbildung von Amtswechsel und Amtsfristen als Problem zwischen Machtbesitz und Machtgebrauch in der Mittleren Republik (342 bis 217 v. Chr.), Chiron 8 (1978), 268f. Vgl. Liv. 7,18,1: *ablato post undecim annum a plebe consulatu*.

Chancengleichheit unter den Kandidaten. Wenn Patrizier und Plebejer gleichberechtigte *candidati* waren, kann ein Wahlergebnis mit zwei Patriziern eine Gleichheit geradezu belegen. Schließlich mussten sich plebejische Politiker erst langsam gegenüber ihren patrizischen Kollegen arrivieren, so dass die Wahl zweier Patrizier nichts Ungewöhnliches sein muss. Dagegen ist jedoch einzuwenden, dass es in dieser Zeit nie zwei plebejische Konsuln gegeben hat. Ferner weiß die Überlieferung von gezielten Obstruktionen gegen plebejische Kandidaten zu berichten. Genutzt haben die Patrizier dabei – so legt es nicht zuletzt der livianische Bericht nahe – vor allem die zentrale Stellung des Wahlleiters.<sup>5</sup> Man manipulierte mittels patrizischer Wahlleiter die *comitia consularia* im Sinne der Patrizier. Zu patrizischen Wahlleitern kam man auf zweierlei Wegen. Die überkommene Möglichkeit war die Provokation eines *interregnum*, indem die Wahlen über die Amtszeit der Konsuln hinaus verschleppt wurden.<sup>6</sup> *Interreges* konnten bekanntlich nur Patrizier werden.<sup>7</sup> Daneben schuf man sich innovativ mit der Variation der „normalen“ Diktatur zur Spezialdiktatur, der *dictatura comitorum habendorum causa*, eine zweite Option, einen plebejischen Wahlleiter zu verhindern. Eine entsprechende Spezialdiktatur ist erstmals für das Jahr 351 v. Chr. überliefert.<sup>8</sup> Vieles spricht dafür, sie mit RILINGER als ein „patrizisches Kampfmittel“ zu bezeichnen.<sup>9</sup> Zumindest scheint es kein Zufall zu sein, dass die rein patrizischen Kollegien aus Wahlen mit außerordentlichen Wahlleitern, *interreges* bzw. *dictatores*, hervorgegangen sind oder in Jahren gewählt wurden, die mit zwei patrizischen Konsuln einen patrizischen Wahlleiter garantierten.<sup>10</sup>

Manipulationen waren indes auch durch die Mitglieder des Augurenkollegiums möglich. Sie konnten mit dem Hinweis *vitio creatus* einen gerade gewählten Magistraten zum Rücktritt zwingen. Diese Möglichkeit stand freilich nur

<sup>5</sup> RILINGER, R.: Der Einfluß des Wahlleiters bei den römischen Consulwahlen von 366 bis 50 v. Chr., München 1976.

<sup>6</sup> Liv. 7,17,10 (356 v. Chr.): *quia nec per dictatorem plebeium nec per consulem comitia consularia haberi volebant et alter consul Fabius bello retinebatur, res ad interregnum redit*. Zumindest in ihrer Ausgestaltung ist die Begebenheit anachronistisch, da der erste *dictator comitorum habendorum causa* erst später ernannt wurde. Liv. 7,22,1f. (352 v. Chr.): *temptatum domi per dictatorem, ut ambo patricii consules crearentur, rem ad interregnum perduxit*.

<sup>7</sup> Cic. leg. 3,9; Cic. ad Brut. 1,5,4; Cic. dom. 38; Asconius in Milonianam p. 30,21-31,1 Stangl.

<sup>8</sup> Von den neun tradierten *dictatores comitorum habendorum causa* ist lediglich einer Plebejer (327 v. Chr.: M. Claudius Marcellus).

<sup>9</sup> RILINGER, Amtsfristen 274 (o. Anm. 4).

<sup>10</sup> *Interreges* waren die Wahlleiter für die Jahre 355 v. Chr. (Liv.7,17,10-18,1), 351 v. Chr. (Liv. 7,22,1-3) und 343 v. Chr. (Liv. 7,28,9f.). Ein *dictator* leitete die Wahlen für 350 v. Chr. (Liv. 7,22,11: *dictatorem quoque hic annus habuit M. Fabium, nullo terrore belli, sed ne Licinia lex comitiis consularibus observaretur.*), während für die Jahre 354 und 353 v. Chr. nur patrizische Oberbeamte zur Verfügung standen.

den Patriziern zur Verfügung, da ausschließlich sie bis zur *lex Ogulnia* (300 v. Chr.) qua Kooptation *augures* werden konnten.<sup>11</sup> Hier wurden religiöse Vorstellungen von den Patriziern bewusst für die politische Auseinandersetzung instrumentalisiert. Hintergrund war das von den Patriziern allein für sich reklamierte göttliche Charisma.<sup>12</sup> Auch das Vorgehen gegen Wahlumtriebe mittels der *lex Poetilia de ambitu* des Jahres 358 v. Chr. dürfte, insofern sie authentisch ist, vornehmlich gegen plebejische *candidati* gerichtet gewesen sein, wenn auch die Überlieferung des Gesetzes bei Livius viele Ungereimtheiten in sich birgt.<sup>13</sup> In einen ähnlichen Kontext dürfte auch das Vorgehen gegen *coitiones honorum adipiscendorum causa* betrachtet werden, unter denen man Wahlbündnisse zweier Kandidaten gegen Dritte zu verstehen hat.<sup>14</sup> Dazu hören wir zum Jahr 314 v. Chr., dass der plebejische *dictator* C. Maenius Untersuchungen zu entsprechenden Bündnissen in Rom anstellte. Die Angeklagten waren *patricii*.<sup>15</sup> Hier ist zu unterstellen, dass Patrizier und später wohl Mitglieder der Nobilität durch *coitiones* versucht haben, die Wahl missliebiger *candidati* zu verhindern.

Neben diesen direkten Hinweisen auf eine ungleiche Chancenverteilung bei der *petitio consulatus* zu Lasten der Plebejer sind auch indirekte zu nennen, das heißt Reaktionen der aufstrebenden Plebejer auf diese Ungleichheit. So könnte man das zehnjährige Iterationsverbot, das Livius für das Jahr 342 v. Chr. über-

<sup>11</sup> Liv. 10,6,3-9,2. Vgl. ELSTER, M.: Die Gesetze der mittleren Römischen Republik, Darmstadt 2003, 103ff.; HÖLKEKAMP, K.-J.: Das Plebiscitum Ogulnium de sacerdotibus, RhM 131 (1988), 51-67.

<sup>12</sup> BUNSE, R.: Das römische Oberamt in der frühen Republik, Trier 1998, 130ff.

<sup>13</sup> Liv. 7,15,12f.: *et de ambitu ab C. Poetelio tribuno plebis auctoribus patribus tum primum ad populum latum est; eaque rogatione novorum maxime hominum ambitionem, qui nundinas et conciliabula obire soliti erant, compressam credebant*. Vgl. dazu ELSTER, Gesetze 12ff. (o. Anm. 11) sowie den Kommentar zu dieser Stelle von OAKLEY, S.P.: A Commentary on Livy, Books VII-VIII, Oxford 1998 und LINTOTT, A.: Electoral Bribery in the Roman Republic, JRS 80 (1990), 1ff.

<sup>14</sup> Liv. 3,35,9 (451 v. Chr.: *coitio* bei der Wahl der *decemviri*); Liv. 7,32,12 (343 v. Chr.; Rede des Valerius): *non factionibus nec per coitiones usitatas nobilibus, sed hac dextra mihi tres consulatus summamque laudem pepererunt*; Cic. ad Q. fr. 3,1,16; Liv. 39,41,1f. MOMMSEN, T.: Römisches Strafrecht, Leipzig 1899, 871f.; MEIER, C.: Res publica amissa, Wiesbaden 1966, 178ff.; HALL, U.: Voting Procedure in Roman Assemblies, Historia 13 (1964), 301ff.

<sup>15</sup> Liv. 9,26,5-20; C. Maenius wurde ursprünglich zum *dictator quaestionibus exercendis* ernannt, um eine Rebellion in Capua zu untersuchen. Danach weitete er seine Untersuchung auf Rom aus. Er wurde jedoch zum Rücktritt gezwungen und seinerseits angeklagt. In den Fasti Capitolini erscheint er als *dictator rei gerundae causa* (Diodor 19,76,3ff. weiß zudem von der Entsendung eines Heeres zu berichten). Vgl. dazu ELSTER, Gesetze 83f. (o. Anm. 11); RILINGER, Amtsfristen 280ff. (o. Anm. 4); HÖLKEKAMP, Nobilität 194, Anm. 173 (o. Anm. 3). PHILLIPS, E.J.: Roman Politics during the Second Samnite War, Athenaeum 50 (1972), 347ff. Für das Jahr 320 v. Chr. tradieren die Fasti Capitolini im Übrigen Maenius als *dictator quaestionum exercendarum causa*.

liefert (*ne quis eundem magistratum intra decem annos caperet*) plausibel erklären.<sup>16</sup> Denn durch eine Iteration verringerte sich die Chance für „Emporkömmlinge“ und eine daraus resultierende breitere Streuung des Konsulats. Häufige Iterationen konnten somit nicht im Interesse politisch ambitionierter Plebejer sein, die noch nicht zum Konsulat gelangt waren. Ob sich das Gesetz dabei gegen iterierende Patrizier, Plebejer oder Vertreter beider Stände, das heißt gegen die sich neu formierende Nobilität richtete, ist ungewiss. In den Jahren 366-342 v. Chr. dürften die 20 plebejischen Konsulstellen von lediglich elf Plebejern bekleidet worden sein, von denen wiederum zwei allein acht Konsulate innehatten.<sup>17</sup> Im Vergleich dazu wurden in demselben Zeitraum die 32 patrizischen Stellen von nur 16 Einzelpersonlichkeiten besetzt. Interessant ist in diesem Kontext auch, dass zwischen 341 v. Chr. und 299 v. Chr. vorzeitige Iterationen mit wahlleitenden *dictatores* oder *interreges* verbunden sind.<sup>18</sup>

Festzuhalten bleibt: Es gab in der ersten Phase der mittleren Republik eine Ungleichheit in der Chancenverteilung zwischen Patriziern und Plebejern bei der *petitio consulatus*. Erklärbar ist dies nur, wenn man postuliert, dass es kein Gesetz gab, welches eine plebejische Konsulstelle garantierte. Hieraus hätte sich denn auch – modern gesprochen – ein Rechtsanspruch der Plebejer auf ein jährliches plebejisches Konsulat ableiten können. Vielmehr ist im Widerspruch zur Überlieferung zu konstatieren, dass mit den licinischen Gesetzen die Plebejer lediglich prinzipiell den Zugang zum Oberamt erhielten. Konkret resultierte die Ungleichheit daraus, dass nur die Wahl zweier Patrizier, aber nicht zweier Plebejer zu Konsuln denkbar war.

Seit dem Ende des vierten Jahrhunderts konnten die Plebejer die paritätische Besetzung des Konsulats durchsetzen, wobei die Zulassung der Plebejer zum Augurat 300 v. Chr. durchaus von Bedeutung gewesen sein wird. Bis in das Jahr 172 v. Chr. bekleideten jeweils ein Plebejer und ein Patrizier das Konsulat.<sup>19</sup> Die *lex Genucia* des Jahres 342 v. Chr., *utique liceret consules ambos plebeios*

<sup>16</sup> Vgl. ELSTER, Gesetze 40ff. mit Literatur (o. Anm. 11).

<sup>17</sup> HÖLKESKAMP, Nobilität 42ff. (o. Anm. 3).

<sup>18</sup> Beobachtung von RILINGER, Amtsfristen 267 (o. Anm. 4). Im Übrigen verstoßen Plebejer erst seit 320 v. Chr. gegen das vermeintliche Iterationsverbot.

<sup>19</sup> Vgl. BROUGHTON, T.R.S.: *The Magistrates of the Roman Republic*, Volume I/II, New York 1951/52. 297 v. Chr. sollen die Patrizier nochmals unter der Führung des Appius Claudius Caecus versucht haben, für 296 v. Chr. die Wahl von zwei patrizischen Konsuln durchzusetzen. Es blieb jedoch bei dem Versuch (Liv. 10,15,7-12). Bereits früher soll derselbe als *interrex* (298 v. Chr.) versucht haben, die Wahl eines plebejischen Konsuls zu verhindern (vgl. Cic. Brut. 55: *M.' Curium, quod is tribunus plebis interrege Appio Caeco deserto homine comitia contra leges habente, cum de plebe consulem non accipiebat, patres ante auctores fieri coegerit*; vgl. dazu Vir. ill. 34,3).

*creari*,<sup>20</sup> ist hingegen kaum authentisch. Es dürfte sich um eine Erfindung oder Fälschung handeln, die die aufkommenden Rufe nach zwei plebejischen Konsuln mit einem „alten“ Gesetz legitim erscheinen lassen sollten. Zu datieren wäre diese Geschichtsklitterung, die vielleicht nichts anderes war als eine Hinzufügung eines fiktiven Teils an eine historische *lex*, in die Zeit der Entstehung der römischen Historiographie Ende des dritten Jahrhunderts, als die Wahl zweier Plebejer zu Konsuln, wie die Ereignisse des Jahres 215 v. Chr. zeigen (s.u.), in den Bereich des Denkbaren rückte und eine Fälschung oder Erfindung eines alten Gesetzes noch leicht möglich war. Im Gegensatz zum vermeintlichen Gesetz von 342 v. Chr. ist aufgrund des tradierten Materials vielmehr von einer gesellschaftlichen Norm auszugehen, dass ein Konsul Patrizier sein *m u s t e*, und die immerhin fast zweihundert Jahre Geltung besaß. Von einem Gesetz, das dieses fest schrieb, hören wir freilich nicht. Das heißt, die Akzeptanz dieser Norm war innerhalb der politischen Führungsschicht und der römischen Gesellschaft so groß, dass es keines Gesetzes bedurfte. Wahrscheinlich gab es nie ein Gesetz in Rom, das die ständische Zusammensetzung der Konsuln reglementierte.

Die Frage bleibt, wie sich die Chancenverteilung zwischen den Patriziern und den Plebejern in den über 150 Jahren bis 172 v. Chr. entwickelte, in denen das Konsulat paritätisch besetzt wurde. Von besonderem Interesse scheinen dabei die erfolglosen *candidati*, die BROUGHTON als „Also-Rans“ bezeichnet,<sup>21</sup> und deren ständische Zugehörigkeit zu sein. Leider sind diese gescheiterten *candidati* bis auf eine Ausnahme für die Jahre bis zum Zweiten Punischen Krieg nicht überliefert. Grund ist der Verlust der zweiten Dekade des livianischen Werkes und der Umstand, dass nur die gewählten Konsuln durch die *fasti consulares* überliefert wurden, nicht aber die gescheiterten *candidati*. Ab wann und in welcher Form auch erfolglose *candidati* aufgezeichnet wurden, ist unbekannt. Die sonst angenommenen Formen der Tradition für die Zeit vor der römischen Historiographie, wie etwa die Aufzeichnungen der einzelnen Familien, dürften kaum an den gescheiterten *candidati* Interesse gehabt haben. Eine Ausnahme bilden die Wahlen zum Jahr 295 v. Chr.: L. Volumnius Flamma Violens, der Konsul der Jahre 307 und 296 v. Chr., „scheiterte“ in diesem Jahr bei der Kandidatur zum Konsulat. Der livianische Bericht über diese

<sup>20</sup> Zon. 7,25.; Liv. 7,42,1f.

<sup>21</sup> BROUGHTON, T.R.S.: Candidates Defeated in Roman Elections: Some Ancient “Also-Rans”, Philadelphia 1991. Vgl. dazu EVANS, R.J.: Candidates and Competition in Consular Elections at Rome between 218 and 49, *Acta Classica* 34 (1991), 111-136 sowie die Ergänzungen und Anmerkungen zu Broughtons Arbeit von KONRAD, C.F.: Notes on Roman Also-Rans. In: Linderski, J. (Hrsg.): *Imperium sine fine: T. Robert S. Broughton and the Roman Republic*, Stuttgart 1996, 103-143.

Wahlen ist außergewöhnlich.<sup>22</sup> Der Konsul L. Volumnius wurde zur Leitung der *comitia consularia* nach Rom zurückgerufen. Vor den Wahlen wies er den *populus* in einer *contio* auf die schwierige militärische Lage hin. Die *centuriae praerogativae* und die zuerst aufgerufenen *centuriae* benannten alle Q. Fabius und den Wahlleiter L. Volumnius zu Konsuln.<sup>23</sup> Daraufhin erhob Q. Fabius die Stimme und forderte vom Volk P. Decius als Kollegen. Der wahlleitende Konsul L. Volumnius unterstützte ihn darin. Am nächsten Tag wählte das Volk Q. Fabius und P. Decius zu Konsuln. Der Vorfall zeigt einerseits den maßgeblichen Einfluss des Wahlleiters. Die „gescheiterte“ Kandidatur andererseits ist ungewöhnlich, da Volumnius selbst seine Wahl gegen den geäußerten Willen des Volkes hintertrieb. Die Zugehörigkeit zu den Ständen war kein Problem, da sowohl Volumnius als auch Decius Plebejer waren. Die Überlieferung der „gescheiterten“ Kandidatur dürfte sich damit erklären, dass Volumnius bereits zweimal das Konsulat bekleidet hatte und seine Nichtwahl nicht auf die mangelnde Akzeptanz beim Volk, das heißt sein zu geringes Ansehen, sondern auf seinen eigenen Verzicht zurückgeführt wurde. Dieser gereichte ihm vielleicht zu höherer Ehre als ein drittes Konsulat, das mit einer Kontinuation verbunden gewesen wäre. Damit wird dieses Ereignis zur Überhöhung seiner Person z.B. in der Familienchronik bewahrt worden sein.

Insgesamt kann aufgrund der schlechten Quellenlage wenig über die Chancenverteilung zwischen Patriziern und Plebejern bei den *comitia consularia* im dritten vorchristlichen Jahrhundert gesagt werden. Es dürfte jedoch im dritten Jahrhundert lange Zeit eine ungefähre Chancengleichheit gegeben haben. Dafür spricht, dass man über 150 Jahre an der paritätischen Besetzung des Konsulats festgehalten hat. Eine allzu große Benachteiligung der Mitglieder des einen oder des anderen Standes hätte sicherlich diese ungeschriebene Norm früher in Frage gestellt. Vielmehr scheint sich durch die fortwährende Praxis der paritätischen Besetzung die Vorstellung von einer „plebejischen“ und einer „patrizischen“ Konsulstelle verfestigt zu haben.<sup>24</sup> So weiß Livius gar von einem Wahlverbot (*non licebat*) zweier Patrizier zu Konsuln zu berichten.<sup>25</sup>

<sup>22</sup> Liv.10,21,13-22,9.

<sup>23</sup> Zur Bedeutung der *centuria praerogativa* vgl. MEIER, C.: s.v. *praerogativa centuria*, RE Suppl. VIII (1956), Spalten 567ff.

<sup>24</sup> Vgl. den Sprachgebrauch bei Liv. 7,1,2: *plebes consulatum L. Sextio, cuius lege partus erat, dedit: [...] L. Sextio collega ex patribus datus L. Aemilius Mamercus.*; Liv. 7,21,4: *P. Valerio Publicolae datus e plebe collega C. Marcius Rutulus.*; Liv. 7,23,1: *M. Popilius Laenas a plebe consul, a patribus L. Cornelius Scipio datus.*; Liv. 7,26,13: *collega Corvo de plebe M. Popilius Laenas, quartum consul futurus, datus est.*

<sup>25</sup> Liv. 39,32,7 (185 v. Chr.): *etiam quia plus quam unum ex patriciis creari non licebat, artior petitio quattuor potentibus erat.*

Von weiteren gescheiterten *candidati* bei den *comitia consularia* erfahren wir mit Beginn des Zweiten Punischen Krieges. Livius berichtet mit Beginn der zweiten Dekade, wenn auch leider nicht regelmäßig, von erfolglosen Bewerbern. Er tut dies für die Jahre 216, 215, 214, 210, 207, 192, 191, 189, 188, 185, 184, 182, 181, 173 und 172 v. Chr.<sup>26</sup> Damit sind uns für 15 Wahlen Verlierer bekannt. Fächert man die gescheiterten Kandidaten nach ihrer Standeszugehörigkeit auf, ergibt sich folgendes Bild:

Jahr v. Chr.	gescheiterte <i>candidati</i>	davon Plebejer	davon Patrizier	höherer Konkurrenzdruck bei
216	5	2	3	Patriziern
215	2	1	1	=
214	2	1	1	=
210	3	1	2	Patriziern
207	3	0	3	Patriziern
192	5	3	2	<i>Plebejern</i>
191	2	0	2	Patriziern
189	2	0	2	Patriziern
188	1	0	1	Patriziern
185	2	1	1	=
184	5	2	3	Patriziern
182	2	1	1	=
181	1	1	0	<i>Plebejern</i>
173	3	2	1	<i>Plebejern</i>
172	1	1	0	<i>Plebejern</i>
Summe	39	16	23	

Interessant scheint, dass die „patrizische“ Konsulstelle häufiger einem stärkeren Konkurrenzdruck unterlag als die „plebejische“. Ferner fällt auf, dass bei den letzten drei Wahlen die „plebejische“ Konsulstelle umkämpfter gewesen zu sein scheint, wobei Livius für 181 von keinem patrizischen Wahlverlierer und für 172 v. Chr. von überhaupt keinem patrizischen Kandidaten weiß. Dies würde die These derer bekräftigen, die meinen, die 172 v. Chr. gewählten plebejischen Konsuln resultierten aus dem Mangel an patrizischen Kandidaten. Auf dem zweiten Blick fällt indes die generell sehr geringe Zahl der Kandidaten auf. Nur für die Jahre 216, 192 und 184 v. Chr. lesen wir von insgesamt sieben Kandidaten. Folgt man Livius, waren dies in jenen Jahren alle Bewerber.<sup>27</sup> Unglaublich scheinen vor allem aber die Angaben für die Jahre 207, 191, 189, 188 und 181 v. Chr. zu sein, in denen es jeweils nur einen plebejischen

<sup>26</sup> Namen und Belegstellen bei BROUGHTON, *Candidates Defeated* (o. Anm. 21).

<sup>27</sup> Vgl. Liv. 22,35,1f. (216 v. Chr.); Liv. 35,10,2f. (192 v. Chr.); Liv. 39,32,5ff. (184 v. Chr.).

bzw. 181 v. Chr. nur einen patrizischen Kandidaten gegeben haben soll, der dann nicht gewählt, sondern lediglich von den Komitien akklamiert worden wäre. Angesichts der Bedeutung des Amtes erscheint diese Annahme absurd. Sinnvoller dürfte es dagegen sein zu postulieren, dass Livius lediglich von den bekannteren Kandidaten Kenntnis hatte und folglich nur deren Namen weitergeben konnte. So helfen die Erkenntnisse BROUGHTONS über die „Also-Rans“ offensichtlich wenig bei der Frage, ob Plebejer oder Patrizier bei den Konsulwahlen bessere Chancen hatten.

Anders scheint sich dies mit der Betrachtung der gewählten *praetores* im Anschluss an den Zweiten Punischen Krieg zu verhalten. Dabei ist zu bedenken, dass jeder gewesene Prätor ein potentieller Kandidat für das Konsulat war. Die Zahl der Prätores stieg 197 v. Chr. mit der Einrichtung der zwei spanischen Provinzen auf sechs. Zudem hat seit 196 v. Chr. jeder Konsul zuvor die Prätur bekleidet.<sup>28</sup> Eine Ausnahme hiervon bildete erst wieder Scipio Aemilianus, der 147 v. Chr. zum Konsul gewählt wurde. Mit der *lex Villia annalis*<sup>29</sup> schließlich wurde 180 v. Chr. der *cursus honorum* und mit ihm auch die Kandidatur zum Konsulat stark reglementiert. Ferner dürfte nach dem großen Blutzoll während des Zweiten Punischen Krieges die Zahl der *candidati* insgesamt wieder angestiegen sein, wie die Wahl zu den curulischen Ädilen des Jahres 194 v. Chr. mit insgesamt 13 Kandidaten nahe legt.<sup>30</sup> Berücksichtigt man all diese Faktoren, ist von einem Anstieg des Bewerberdrucks auszugehen, der natürlich die Wahlchancen des Einzelnen verringerte. Dieses Problem hatten die Römer offensichtlich selbst erkannt. Zumindes lassen sich die *lex Baebia* und die *lex Villia annalis* als Versuche deuten, den Bewerberdruck zu mindern.<sup>31</sup> Betrachtet man die Prätores von 200 bis 172 v. Chr. einschließlich ergeben sich interessante Ergebnisse. In dieser Zeit gab es 54 bis 58 patrizische und 107 bis 110 plebejische Prätores.<sup>32</sup> Damit lässt sich eine Majorisierung der Prätur durch die Plebejer infolge der Erhöhung der Prätorienstellen feststellen. Von den Prätores erreichten in der Folgezeit 24 Patrizier und 34 Plebejer<sup>33</sup> das

<sup>28</sup> KUNKEL, W.–WITTMANN, R.: Staatsordnung und Staatspraxis der römischen Republik, 2. Abschnitt: Die Magistratur, HdAW X 3,2,2, München 1995, 44; 46.

<sup>29</sup> Liv. 40,44,1; ELSTER, Gesetze 344ff. mit Literatur (o. Anm. 11).

<sup>30</sup> Plut. Aem. 3,1.

<sup>31</sup> Vgl. JEHNE, M.: Geheime Abstimmung und Bindungswesen in der Römischen Republik, HZ 257 (1993) 606.

<sup>32</sup> Die Zahlen können nicht exakt sein, da die ständische Zugehörigkeit in einigen Fällen umstritten ist. Gleiches gilt auch für die Zahl der Prätores, die entsprechend der *lex Baebia* alternierend vier bzw. sechs betragen sollte (Liv. 40,44,2). Ob die *lex* 174 v. Chr. bereits wieder aufgehoben wurde, ist umstritten. Vgl. ELSTER, Gesetze 340ff.; 349f. (o. Anm. 11).

<sup>33</sup> C. Livius Salinator wurde hier ausgespart, da er bereits 202 Prätor gewesen war. *Praetor iterum* war er 191, *consul* 188 v. Chr.

Konsulat. Das heißt, für diesen Zeitraum können die Angaben des Livius zu den gescheiterten *candidati* schwerlich stimmen (s.o.). Die Anzahl der plebejischen *candidati* bei den *comitia consularia* muss höher gewesen sein als die der patrizischen, wenn auch nicht zwingend um den Faktor zwei, um den die Zahl der potentiellen plebejischen *candidati*, das heißt der gewesenen Prätores, gegenüber der patrizischen höher lag. Rechnerisch ergibt sich, dass etwas weniger als jeder zweite Patrizier, der zur Prätur vorgedrungen war, später auch das Konsulat bekleiden konnte. Bei den Plebejern war das Verhältnis ungleich schlechter. Hier erreichte weniger als jeder dritte gewesene Prätor später das Konsulat. Daraus ist eine zunehmende Chancenungleichheit bei den *comitia consularia* zu Ungunsten der Plebejer abzuleiten. Sie war wahrscheinlich nicht so groß wie die rein mathematisch angestellten Überlegungen es nahe legen. Denn es steht zu bedenken, dass viele Plebejer, die infolge der Erhöhung der Prätorstellen in dieses Amt eindringen konnten, bei den *comitia consularia* praktisch chancenlos waren, da sie nicht der Nobilität angehörten, damit nicht über die nötige *commendatio maiorum* verfügten und vielleicht deswegen von einer Kandidatur, die eben auch mit immensen finanziellen Aufwendungen verbunden war, von sich aus absahen. Nichtsdestoweniger ist von einem direkten Zusammenhang zwischen der Erhöhung der Prätorstellen und der zunehmenden Benachteiligung der Plebejer bei den *comitia consularia* auszugehen. Der Konkurrenzdruck unter den plebejischen *candidati* bei den Konsulwahlen nahm zu, während er unter den Patriziern aufgrund des Rückgangs der patrizischen Familien tendenziell eher abgenommen haben dürfte. Daraus musste im ersten Drittel des zweiten vorchristlichen Jahrhunderts ein Gefühl der Ungleichheit entstehen, das letztlich die Begehrlichkeiten der Plebejer auf die zweite Konsulstelle wachrief.

Bereits 215 wurde, wenn auch letztlich ohne Erfolg, die paritätische Besetzung des Konsulats in Frage gestellt. Zwar wurden für 215 v. Chr. in Übereinstimmung mit der gesellschaftlichen Norm L. Postumius Albinus, ein Patrizier, und Tiberius Sempronius Gracchus, ein Plebejer, zu Konsuln gewählt, Albinus fiel jedoch im Krieg, noch bevor er sein Konsulat antreten konnte.<sup>34</sup> So trat Gracchus das Konsulat allein an. M. Claudius Marcellus, der bereits 222 das Konsulat und 216 v. Chr. die Prätur bekleidet hatte, erhielt vom Volk ein *imperium pro consule*. Der Senat schickte ihn zum Heer. Daraufhin habe, so Livius, das Volk gemutmaßt, Marcellus, den es zum Konsul wählen wolle, sei absichtlich aus Rom entfernt worden. Im Senat sei daraufhin ein Getöse (*fremitus*) entstanden und Gracchus habe gegenüber den Senatoren erklärt, es läge im Interesse des Staates, mit den Wahlen auf Marcellus zu warten, so dass man

<sup>34</sup> Liv. 23,24,3 und 6. Vgl. Plut. Marc. 12,1.

den zum Konsul bekäme, den die Zeitumstände des Staates erforderten und den sie, die Senatoren, am meisten wollten. Marcellus sei dann nach seiner Rückkehr mit großer Mehrheit zum Konsul gewählt worden.<sup>35</sup>

Diese Darstellung erscheint widersprüchlich. Erst beschließt das Volk ein *imperium pro consule* für Marcellus, das nur außerhalb der Stadt Sinn hat, und der Senat gibt ihm folgerichtig einen Auftrag, der ihn aus Rom herausführt. Dann aber wittert das Volk Absicht und unterstellt, man habe Marcellus nur deswegen aus Rom weggeschickt, damit man ihn nicht zum Konsul wählen könne. Als dann der Wahlleiter und Konsul im Senat erklärt, er wolle bis zur Rückkehr des Marcellus mit den Wahlen warten, scheint er im Sinne der Senatoren zu handeln. Auch wenn diese Darstellung der Begebenheiten authentisch ist – was m.E. eher unwahrscheinlich ist –, muss es innerhalb des Senates eine starke Minderheit gegen die Wahl des Marcellus als zweiten plebejischen Konsul gegeben haben. Denn Marcellus wurde kurz nach der Wahl zur Abdankung (*abdicatio*) bewogen. Anlass war die Erklärung der herbeigerufenen *augures*, die Wahl habe Formfehler aufgewiesen (*vitio creatus*). Nach Livius ist davon auszugehen, dass es Patrizier waren, die die Auguren einbezogen hatten und so mit einer alten Verhinderungsstrategie den zweiten Plebejer zur *abdicatio* zwangen, weil eben zwei plebejische Konsuln die *pax deorum* gefährdeten.<sup>36</sup> Für Marcellus rückte dann mit Q. Fabius Maximus ein Patrizier nach, so dass es in Rom wieder einen plebejischen und einen patrizischen Konsul gab.

Es ist wohl zu unterstellen, dass sich der wahlleitende Konsul Tiberius Gracchus der Brisanz, die mit der Zulassung des Plebejers Marcellus zur Nachwahl verbunden war, bewusst war. Man mag darin ein Herantasten an das politisch Machbare sehen. Dass man nicht weit von zwei plebejischen Konsuln entfernt war, zeigt der Umstand, dass von den konservativen Kräften die Wahl und der Amtsantritt eines zweiten Plebejers gegen den einmütigen Willen des Volkes (*creatur ingenti consensu Marcellus*) nicht verhindert werden konnte. Erst im Nachhinein konnte man den neuen Konsul unter Umgehung des *populus* und unter Anführung religiöser Bedenken zur *abdicatio* zwingen. 215 v. Chr. war die römische Gesellschaft letztlich noch nicht willens, von einer über 100 Jahre währenden Norm abzuweichen. Trotz oder gerade wegen der höchsten militä-

<sup>35</sup> Liv. 23,30,18-31,14.

<sup>36</sup> Vgl. Liv. 23,31,12ff. (215 v. Chr.): *postquam Marcellus ab exercitu rediit, comitia consuli uni rogando in locum L. Postumi edicuntur. Creatur ingenti consensu Marcellus, qui extemplo magistratum occiperet. Cui ineunti consulatum cum tonuisset, vocati augures vitio creatum videri pronuntiaverunt; volgoque patres ita fama ferebant, quod tum primum duo plebeii consules facti essent, id deis cordi non esse.* Plutarch erwähnt die Problematik zweier plebejischer Konsuln nicht (Plut. Marc. 12,1ff.).

rischen Not verzichtete man letztlich auf die Wahl eines der fähigsten Feldherrn, um nicht mit der Tradition und den religiösen Überzeugungen der *civitas* zu brechen. Konservative Kreise werden auf die Gefährdung der *pax deorum* hingewiesen haben. Dass die Gesellschaft verunsichert war und sich nach dem Erscheinen Hannibals in Italien sowie den Niederlagen am Trasimenischen See und bei Cannae der Unterstützung der Götter nicht mehr uneingeschränkt sicher war, ist überliefert. Zu erwähnen sind hier nur die herausragendsten Reflexe auf diese Notsituation. So wurde 217 v. Chr. nach der Niederlage am Trasimenischen See neben anderem ein *ver sacrum* gelobt<sup>37</sup> und 216 v. Chr. kam es sogar zu Menschenopfern.<sup>38</sup> Beide wurden als Sühnemittel verstanden, durch die die Götter besänftigt werden sollten.<sup>39</sup> Im gleichen Zusammenhang ist auch die Überführung des Kultbilds der Kybele, eines Meteoriten, nach Rom zu betrachten.<sup>40</sup> Man interpretierte die militärischen Niederlagen als Ausdruck des Zorns der Götter, der durch die *neglegentia caeremoniarum*,<sup>41</sup> das heißt durch menschliches Fehlverhalten, hervorgerufen worden sei.

Gut vierzig Jahre nach 215 v. Chr. bot sich ein gänzlich anderes Bild. Livius' Bericht zu den Wahlen für das Jahr 172 v. Chr. überrascht dabei. Mit keinem Wort erwähnt er, dass diese *comitia consularia* mit der Wahl zweier Plebejer ein absolutes Novum darstellten.<sup>42</sup> Einen entsprechenden Hinweis (*ambo primi de plebe*) finden wir allein in den *Fasti Capitolini*. Nach Livius leitete mit L. Postumius Albinus ein Patrizier die Wahlen, während sein Kollege M. Popilius Laenas in Ligurien weilte. Von einer innenpolitischen Auseinandersetzung weiß Livius seltsamerweise ebenso wenig zu berichten wie unsere anderen Quellen. Nichtsdestotrotz muss es sie gegeben haben. Denn es ist unwahrscheinlich, dass mit der Abweichung von einer Jahrhunderte währenden Praxis – der Wahl zweier Plebejer zu Konsuln – keinerlei Irritationen verbunden waren. Anzunehmen, es habe nur plebejische *candidati* gegeben, ist eher un-

<sup>37</sup> Liv. 22,9,7ff. und 22,10. Zur Ausführung des Gelübdes, die wiederholt werden musste, vgl. Liv. 33,44,1f. und 34,44,1ff. Vgl. EISENHUT, W.: s.v. *ver sacrum*, *Der Kleine Pauly* Bd. 5, Spalten 1181ff.

<sup>38</sup> Liv. 22,57,6. Vgl. dazu MUTH, R.: Einführung in die griechische und römische Religion, Darmstadt 1988, 306, Anm. 805.

<sup>39</sup> Liv. 22,57,4.

<sup>40</sup> Liv. 29,11 und 14. Vgl. TABACS, S.A.: s.v. Kybele, *Der Neue Pauly*, Bd. 6 (1999), 950ff.

<sup>41</sup> Liv. 22,9,7f. Der livianische Q. Fabius Maximus fordert 216 v. Chr., man müsse die Götter selbst befragen, *quae piacula irae deum essent*.

<sup>42</sup> Liv. 42,9,7f.: *alter consul Postumius consumpta aestate in recognoscendis agris, ne visa quidem provincia sua, comitiorum causa Romam rediit. consules C. Popilium Laenatem P. Aelium Ligurum creavit*. Auch bei der Schilderung der Wahlen für das Jahr 171 v. Chr. erwähnt Livius nicht, dass zwei Plebejer gewählt wurden (vgl. Liv. 42,28,5). Die livianischen Berichte zu den nächsten beiden Konsulwahlen mit zwei gewählten Plebejern (170 und 167 v. Chr.) sind aufgrund von Lücken nicht tradiert.

wahrscheinlich. Leider sind uns weitere Kandidaten nicht überliefert (s.o.). Betrachtet man indes die Prätores der vorangehenden Jahre, gab es durchaus potentielle patrizische Bewerber, die die Anforderungen der *lex Villia annalis* erfüllten. Der oder die unterlegenen Patrizier dürften ihre Niederlage nicht einfach akzeptiert, sondern ihre vermeintlichen Rechte, das heißt die Einhaltung der über 150 Jahre währenden gesellschaftlich-religiösen Norm, eingefordert haben. Auch eine Intervention der *augures* wie Jahrzehnte zuvor ist denkbar. Mangelnde Qualifikation sowie Einfluss oder Popularität der patrizischen Kandidaten, wie BROUGHTON es vermutet,<sup>43</sup> können mit Blick auf die Vorkommnisse des Jahres 215 v. Chr. als Erklärung für das Übergehen der Patrizier nicht geltend gemacht werden. Indes hatte sich das politische und gesellschaftliche Umfeld insgesamt dramatisch verändert. Rom war zur Hegemonialmacht im westlichen Mittelmeerraum aufgestiegen. Eine unmittelbare militärische Bedrohung Italiens und Roms muss als unwahrscheinlich gegolten haben. Man wird sich im Gegensatz zur Situation um 215 v. Chr. aufgrund der außenpolitischen Erfolge gegenüber anderen Völkern im völligen Einklang mit den Göttern gesehen haben. Aber auch innenpolitisch gab es nach dem Zweiten Punischen Krieg beträchtliche Veränderungen. Wie gesehen hatten die Plebejer mit der Erhöhung der Prätoresstellen die Prätur majorisiert. Dadurch musste der Konkurrenzdruck auf die plebejische Konsulstelle zunehmen, was letztlich zu einer steigenden Unzufriedenheit unter den politisch ambitionierten Plebejern geführt haben muss. Die Einhaltung der vermeintlichen *lex* des Jahres 342 v. Chr., *utique liceret consules ambos plebeios creari*,<sup>44</sup> deren Entstehung m.E. in Zusammenhang mit den Ereignissen des Jahres 215 v. Chr. (s.o.) zu bringen sein dürfte, wird eingefordert worden sein. Von den Protagonisten dieser Auseinandersetzung um die zweite Konsulstelle für plebejische *candidati* hören wir leider nichts. Zu suchen sind sie aber wohl unter der neuen Gruppe von plebejischen Politikern, die infolge der Erhöhung der Prätoresstellen Eingang in die *magistratus maiores* gefunden hatten und darin ihre politische Karriere nicht begrenzt sahen.

Für die Zeit nach 172 v. Chr. steht der interessante Befund, dass auch am Ende der mittleren Republik zwei plebejische Konsuln mit den Jahren 172, 171, 170, 167, 163, 153, 149, 139 und 135 v. Chr. eher die Ausnahme blieben.<sup>45</sup> So standen in den 38 Jahren von 171 bis 134 v. Chr. einschließlich 46 plebejischen 30 patrizische Konsuln entgegen. Gründe dafür waren sicherlich der Konservatismus der Römer und vor allem die Fähigkeit der Nobilität, sich erfolgreich als

<sup>43</sup> BROUGHTON, *Candidates Defeated* 116 (o. Anm. 21).

<sup>44</sup> Liv. 7,42,1f.

<sup>45</sup> Vgl. BROUGHTON, T.R.S.: *The Magistrates of the Roman Republic*, Volume I: 509 B.C.-100 B.C., New York 1951, 416ff.

politische Gruppe abzuschotten. Dabei wird das Patronagesystem, das überdies bis 139 v. Chr. bei der offenen Stimmabgabe kontrolliert werden konnte, eine entscheidende Rolle gespielt haben. Dessen ungeachtet wird sich die Majorisierung der Prätur durch die Plebejer auch nach 172 v. Chr. wahrscheinlich fortgesetzt haben. Für die Zeit von 171 bis 166 stehen immerhin 26 Plebejern nur zehn Patrizier in der Prätur gegenüber. Da mit dem 45. Buch der überlieferte Teil des livianischen Werkes abbricht, sind wir über die Prätoren der folgenden Jahre nur mangelhaft informiert. Dennoch wird der plebejische Druck auf das Konsulat weiter zugenommen haben. Das heißt, trotz der seit 172 v. Chr. eröffneten Möglichkeit, zwei Plebejer zu Konsuln zu wählen, werden die Chancen in den *comitia consularia* für einen patrizischen Kandidaten weiterhin eher höher gelegen haben als für einen plebejischen.

Den Durchbruch bei der Beanspruchung der zweiten Konsulstelle erreichten die Plebejer erst in der späten Republik. Von 133 bis 94 v. Chr. gab es 66 plebejische und nur noch 14 patrizische Konsuln. Erst jetzt verschob sich die Chancenverteilung bei den *comitia consularia* zu Gunsten der Plebejer. Eine nicht unbeträchtliche Rolle dürfte dabei die Einführung der geheimen Wahl 139 v. Chr. durch die *lex Gabinia tabellaria* gespielt haben.<sup>46</sup> Andere Gründe werden die zunehmende Profanisierung der römischen Gesellschaft<sup>47</sup> und der zunehmende Mangel an geeigneten patrizischen Kandidaten gewesen sein.<sup>48</sup>

In der Zeit für 93-77 v. Chr. stehen dann 16 Patrizier und 19 Plebejer in den *fasti consulares*. 86 v. Chr. gab es nach über 250 Jahren wieder zwei patrizische Konsuln, nachdem für den verstorbenen C. Marius, einen Plebejer, L. Valerius Flaccus, ein Patrizier, zum Kollegen des L. Cornelius Cinna nachgewählt worden war. Die relative Häufung patrizischer Konsuln in dem oben genannten Zeitraum kann mit der besonderen innenpolitischen Lage Roms und den daraus resultierenden Konsulaten Sullas (88, 80 v. Chr.) und Cinnas (87, 86, 85, 84 v. Chr.) erklärt werden. Für die Zeit seit 76 v. Chr. verschob sich dann das Verhältnis plebejischer zu patrizischen Konsuln wieder deutlich zu Lasten der Patrizier. Bis 57 v. Chr., als Cicero seine Rede *De domo sua* hielt, gab es ledig-

<sup>46</sup> Cic. leg. 3,35. Dies widerspricht m.E. nicht der interessanten These Jehnes (Geheime Abstimmung 593-613 [o. Anm. 31]), das Gesetz habe dazu gedient, die „Loyalitätskonflikte der Wähler“, die aufgrund der „Bindungsüberlagerung“ im römischen Patronagesystem entstanden seien, zu verdecken.

<sup>47</sup> Man denke nur an den bekannten Ausspruch des älteren Cato bei Cic. div. II 51: *vetus autem illud Catonis admodum scitum est, qui mirari se aiebat, quod non rideret haruspex, haruspitem cum vidisset.*

<sup>48</sup> Vgl. MOMMSEN, T.: Römische Forschungen, Bd. 1, 2. Aufl., Berlin 1864, 122: „Wir vermögen für das letzte Menschenalter mit Sicherheit nur vierzehn patricische Geschlechter und etwa dreißig Familien nachzuweisen.“

lich acht patrizische, aber 32 plebejische Konsuln, so dass Cicero zu Recht konstatieren konnte, dass es bei den *comitia consularia* von Nachteil war, ein Patrizier zu sein.

Cicero sah zu seiner Zeit die Patrizier gegenüber den Plebejern in den *comitia consularia* benachteiligt. Er beschreibt damit das Ergebnis eines Prozesses. Nach der Zulassung der Plebejer zum Oberamt lagen die höheren Chancen in den Wahlkomitien bei den patrizischen *candidati*. Dies ändert sich mit der faktischen Differenzierung in eine „patrizische“ und eine „plebejische“ Konsulstelle. Im dritten vorchristlichen Jahrhundert dürften die Chancen in etwa gleich verteilt gewesen sein, bis sich mit der Vermehrung der Prätorienstellen und der Majorisierung der Prätur durch die Plebejer die Wahlchancen aufgrund der höheren Zahl plebejischer *candidati* wieder zu Lasten der Plebejer verschoben. Erst in der späten Republik, als zwei plebejische Konsuln zur Regel wurden, verlagerten sich die Chancen zu Ungunsten der patrizischen *candidati*.

Dr. Robert Bunse  
Schillerstraße 24  
D-44623 Herne  
e-mail: dr.bunse@gmx.de